



An den Grossen Rat

16.5440.02

WSU/ P165440

Basel, 26. Oktober 2016

Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2016

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Verbesserungen beim Amt für Sozialbeiträge und beim Sozialamt“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Ist jemand bei der Sozialhilfe Basel gemeldet, wird dort der volle Krankenkassenbeitrag, z.B. in Höhe von Fr. 540 pro Monat voll bezahlt. Auch alle Selbstbehalte und auch die Franchise. Das kommt noch dazu.

Ist jemand mit wenig Einkommen beim Amt für Sozialbeiträge gemeldet, bekommt er von dort einen Zuschuss an die Krankenkasse. Der Höchstbetrag pro Monat ist 340 Franken. Beim Amt für Sozialbeiträge müssen die bekommenen Hilfgelder nicht zurück bezahlt werden.

Beim Sozialamt muss aber der Gesamtbeitrag, sollte man mal zu Geld kommen, zurück bezahlt werden.

Damit sich Bürger nicht noch mehr verschulden, wäre es doch sinnvoll, wenn auch ein Sozialhilfe-Empfänger, wenn er das möchte, beim Amt für Sozialbeiträge Hilfe bekommt. Denn so verringern sich seine Schulden enorm. Denn die erhaltenen Hilfgelder vom Amt für Sozialbeiträge verringern seine Schuld, da sie nicht zurück bezahlt werden müssen.

1. Warum dürfen Sozialhilfe-Empfänger nicht beim Amt für Sozialbeiträge Gelder bekommen? Denn so verschulden sich Sozialhilfe-Empfänger noch mehr!
2. Könnte sich die Regierung vorstellen, dass Sozialhilfe-Empfänger, wenn diese das wünschen, sich für die Krankenkasse direkt beim Amt für Sozialhilfe melden könnten?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Fragen 1: Warum dürfen Sozialhilfe-Empfänger nicht beim Amt für Sozialbeiträge Gelder bekommen? Denn so verschulden sich Sozialhilfe-Empfänger noch mehr!

Die Sozialhilfe fordert von ihren Klientinnen oder ehemaligen Klienten keine rechtmässig bezogenen Prämienbeiträge zurück. Daher besteht auch keine Schlechterstellung bzw. keine Mehrverschuldung gegenüber den Klientinnen und Klienten des Amtes für Sozialbeiträge. Trotzdem ist für die Zukunft geplant, dass auch die Prämienbeiträge der Sozialhilfe-Bezüger – separat von den übrigen Leistungen der Sozialhilfe – direkt ihrem Krankenversicherer überwiesen werden.

Fragen 2: Könnte sich die Regierung vorstellen, dass Sozialhilfe-Empfänger, wenn diese das wünschen, sich für die Krankenkasse direkt beim Amt für Sozialbeiträge melden könnten?

Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt sieht vor, dass Personen, welche Sozialhilfe beziehen, Prämienverbilligung grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes erhalten. Das heisst, dass die Sozialhilfe über den Anspruch entscheidet. Dies wird auch in der Zukunft so bleiben, denn es wäre nicht sinnvoll, wenn die betroffenen Personen bei zwei Dienststellen Ansprüche geltend machen müssten, und beide Dienststellen je ein Dossier für diese Personen führen müssten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin